

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

56 (3.9.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Turnverein Durlach e. V.

Gut Heil!

Die regelmäßigen Turnstunden unserer Jugendabteilung beginnen morgen Freitag abend 8 Uhr in der Gymnastiumsturnhalle. Auch unsere Turner von 17 bis 20 Jahren wollen sich einfinden.
Der Turnwart.

Emmentaler
Schweizer
Edamer
Gouda
Camembert
Roquefort
Rahmkäse
Kräuterkäse
Frühstückskäse
Delikatesskäse
Parmesan
empfehlen

Osk. Gorenflo
Kostlieferant.

Morgen, Freitag:

Schlachttag.

3. Juni 1. Tramb.

Primo Schweinefleisch

hat zu verkaufen

Karl Buch, Amalienstraße 33.

Eine gute, gebrauchte

Hobelbank

wird zu kaufen gesucht. Ausgebote unter Nr. 377 an die Expedition d. Bl. erbeten.

Statt besonderer Anzeige.

Am 26. August fiel in Belgien im Kampf für das Vaterland unser innigstgeliebter Gatte und Vater, unser guter Sohn und Bruder

Albert May

Hauptmann im Füsilierregiment Königin Nr. 86.
Durlach, 3. September 1914.

In tiefer Trauer:

Martha May, geb. Baur.

Erika May.

Dr. J. May, Geh. Postat.

Mathi de May, geb. Sommerfeld.

Eise May.



habe ich, daß
Frucht-
pasten
das beste für

Gefunden!

die im Feld stehen ist.

Jul. Schaefer, Bismarck-Drogerie,
Hauptstraße 4.

Fahnen

von Marine-Schiffsflaggenbuch, echtfarbig,
z. B. Wappenfahnen, Adlerfahnen,
einfache Nationalfahnen.

Kataloge mit Abbildungen zu Diensten.

Bonner Fahnenfabrik in Bonn a. Rh.

Niederlage bei Gustav Doll, W. Fohle Nacht, Hauptstraße 66.

Reh
Hasen
Fasanen
Feldhühner
in schmackhafter Ware empfiehlt
Oskar Gorenflo
Kostlieferant.

Morgen Durlach.
Gewann Dornwäldle Nr. 24, billig
zu verkaufen. Zu erfragen bei
Philipp Meiber, Pfingststr. 21.

Karlsruher Allee 9 im 2.
u. 3. St. je 4 Zimmer,
Küche, Bad etc., im 4. St.
1 gr. Zimmer u. Küche,
Karlsruher Allee 11, part.
3 Zimmer u. Küche,
Küchstr. 1, 2. St. 3 Zim-
mer u. Küche,
Küchstr. 3, 4. St. 2 Zim-
mer u. Küche,
Küchstr. 7, part. 3 Zim-
mer u. Küche zu vermieten.
K. W. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Eine 2-Zimmer-Wohnung mit
reichem Zubehör zu vermieten.
Näheres **Hauptstraße 76 II.**

Pfingstraße 35 schöne Drei-
Zimmer-Wohnung auf 1. Oktober
zu vermieten. Näheres bei
G. Petry, Pfingstr. 28.

Eine schöne 4-Zimmerwohnung
mit Meubordenzimmer und allem
Zugehör Ecke Auer- und Wilhelm-
straße 11, 2. Stock, ist auf 1. Okt.
an ruhige Leute zu vermieten. Zu
erfragen bei **Joh. Wied.**

§ 2.
Auf Verlangen sind anzugeben:
1. die Vorräte, die dem Befragten gehören
oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er An-
spruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er ver-
pflichtet ist.

§ 3.
Die Anfrage kann auf folgende Punkte aus-
gedehnt werden:
1. mer die Vorräte aufbewahrt, die dem Be-
fragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die
der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden
können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen
(§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abge-
geben sind.
Jedes weitere Eindringen in die Vermögens-
verhältnisse ist unstatthaft.

§ 4.
Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur
Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume
des Befragten untersuchen und seine Bücher
prüfen zu lassen.

§ 5.
Wer die auf Grund dieser Verordnung ge-
stellten Fragen nicht in der gesetzten Frist be-
antwortet, oder wer wesentlich unrichtige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu
3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Ge-
fängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Be-
stimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.
Berlin den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1914.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundes-
rats vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 382) werden als die Behörden, denen das
Recht zusteht, Auskunft über die in der Ver-
ordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen,
die Bezirksämter bezeichnet.

Die Bestimmung der Hauptmarkttorte betreffend.

Aufgrund der Verordnung des Bundesrats
vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 384)
wird für das Großherzogtum Baden als ein-
ziger Hauptmarktort für den Handel von Roggen,
Weizen, Hafer und Gerste der Großhandels-
platz Mannheim bestimmt.

Für den Handel mit Heu und Stroh wer-
den als Hauptmarktorte bestimmt:

Mannheim für die Kreise des Landeskom-
missärbezirks Mannheim,
Bruchsal für die Amtsbezirke Bruchsal und
Bretten,
Karlsruhe für die Amtsbezirke Karlsruhe,
Durlach, Ettlingen und Pforzheim,
Rastatt für den Kreis Baden,
Lahr für den Kreis Offenburg,
Freiburg für die Kreise Freiburg und Vörsach,
Konstanz für die Kreise des Landeskom-
missärbezirks Konstanz.
Karlsruhe den 1. September 1914.
Großh. Ministerium des Innern.

Auszahlung der Unfallentschädigungen durch die Post betr.

Um die Auszahlung von Unfallrenten der
im Felde stehenden Rentenempfänger an deren
Angehörigen nach Möglichkeit zu erleichtern,
hat der Vorstand der badischen landwirtschaft-
lichen Berufsgenossenschaft die Kaiserlichen
Oberpostdirektionen veranlaßt, die Zahlung der
von der badischen landwirtschaftlichen Berufs-
genossenschaft angewiesenen Unfallrenten dann
zu leisten, wenn auf der Rentenquittung von
der Polizei- oder Gemeindebehörde beglaubigt
wird,

1. daß der Rentenberechtigte, dessen ge-
nauer Name anzugeben ist, zur Fahne
einberufen und daß seinen Angehörigen
eine Nachricht, daß er nicht mehr am
Leben sei, nicht zugegangen ist,
2. daß die an Stelle der Rentenberechtigten
die Quittung vollziehende volljährige
Person (ob Ehefrau oder sonstige Ver-
wandte oder gesetzliche Vertreter ist an-
zugeben) glaubhafterweise zur Renten-
erhebung bevollmächtigt ist.

Wir machen die Bürgermeisterämter zur
genauen Beachtung und Verständigung der
Empfangsberechtigten darauf aufmerksam.
Durlach den 1. September 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.